

## Satzung über Kinderspielplätze der Stadt Rüsselsheim

---

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I, S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim in ihrer Sitzung am 24.09.1987 folgende Satzung über Kinderspielplätze der Stadt Rüsselsheim beschlossen:

### § 1

Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind Plätze, die im Spielplatzplan der Stadt Rüsselsheim ausgewiesen und vor Ort entsprechend beschildert sind.

Die Spielplätze können von Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren benutzt werden.

Die Benutzung der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

### § 2

Spielplätze dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.

### § 3

Die Benutzung der Spielplätze ist für Altersgruppen jeweils festgelegt:

- a) bis 6 Jahre
- b) 6 - 12 Jahre
- c) 13 - 16 Jahre

Durch Beschilderung am Spielplatz ist die jeweilige Altersgruppe ausgewiesen.

### § 4

Die Spielplätze dürfen benutzt werden

vom 01.04. bis 30.09.	von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr
vom 01.10. bis 31.03.	von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr

längstens jedoch bis Einbruch der Dunkelheit. Als Spielplätze zugelassene Schulhöfe dürfen nicht während des Schulbetriebes genutzt werden.

In den Wohngebieten ist die Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr zu beachten.

### § 5

## **Satzung über Kinderspielplätze der Stadt Rüsselsheim**

---

Für mutwillige Beschädigungen und Zerstörungen der Spielplätze sowie der Anpflanzungen auf den Spielplätzen haften die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

### **§ 6**

Fahrrad fahren von Kindern bis zu 8 Jahren und Ballspielen sind nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen erlaubt.

### **§ 7**

Kraftfahrzeuge dürfen nicht auf Spielplätze gebracht werden.

### **§ 8**

Das Mitbringen von Tieren auf Spielplätze ist nicht gestattet.

### **§ 9**

Abfälle sind in die aufgestellten Abfallkörbe zu geben.

### **§ 10**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können nach dem Gesetz Über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) mit einer Geldbuße von 5,00 DM bis 1.000,00 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit einer höheren Geldbuße oder Strafe bedroht ist.

### **§ 11**

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung über Kinderspielplätze der Stadt Rüsselsheim vom 06.04.1981.

Rüsselsheim, den 13.10.1987

DER MAGISTRAT DER  
STADT RÜSSELSHEIM

gez. Winterstein  
Oberbürgermeister